

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 32

Buchbesprechung: Catalogue général [Henri Charles-Lavauzelle]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anderes vorschreiben. Wir wollen hier nur an die Schildwachen erinnern, denen die Bewachung von Befestigungen u. dgl. aufgetragen ist.

16. Die Pflichten der Patrouillen sind im provisorischen Dienstreglement in 16 Zeilen kurz, sogar etwas zu kurz, behandelt. Der Patrouillenfürher erhält dadurch keine genügende Wegleitung. Das alte Reglement von 1866 widmete den Patrouillen und Rondon 4 Seiten und enthielt manche Bestimmung, die in eine neue bezügliche Vorschrift Aufnahme verdienen würde.

17. Über Meldungen der Patrouillen sagt die Felddienstanleitung: „Während des Patrouillenganges schicken sie gewöhnlich keine Meldungen, sondern lösen ihre Aufgabe und melden nach erfolgter Rückkehr.“ (F. D. A. IV 155). Das provisorische Dienstreglement bestimmt dagegen (Art. 276) zweckmässiger: „Der Patrouillenfürher meldet dem Wachtkommandanten in dringenden Fällen sofort, sonst aber nach Erledigung seiner Aufgabe.“ Es wäre wünschenswert, dass dieser Satz auch in die Felddienst-Anleitung aufgenommen würde.

18. Über Verhaftungen genügt das, was in Art. 251 Al. 4 gesagt wird, nicht. Der Postenchef muss nähere Weisungen über die Art, wie er zu verfahren hat, erhalten. Das richtigste dürfte stete Meldung an den Platzkommandanten sein. Ohne Verfügung desselben soll er keinen, den er in Verhaft setzen liess, freilassen.

19. Der Platzkommandant wird in Art. 41—43 und 227 des prov. Dienstreglements etwas kurz abgethan. Der Platzadjutant und seine Funktionen werden in diesem nicht erwähnt. Zu letztern dürfte Kommandieren des Dienstes und der Rondoffiziere u. a. gehören. Über den Platzadjutant wird in der Felddienstanleitung (III Art. 19) gesagt, dass er den Vollzug der Anordnungen des Platzkommandanten übernehme und in seinem Auftrage beaufsichtige.

20. Über die Rondon wird in Art. 227 des provisorischen Dienstreglements nur gesagt: „Die Rondoffiziere können sich durch Patrouillen, welche sie einer Wacht entnehmen, begleiten lassen.“ Rondon kann man auch im Vorpostendienst nicht entbehren und zwar werden solche auch berittene und höhere Offiziere vornehmen müssen. Über ihre Befugnisse und das Benehmen der Wachten ihnen gegenüber ist nichts gesagt und zwar weder in dem provisorischen Dienstreglement noch in der Felddienstanleitung (von 1882).

21. Über den Bereitschaftsgrad der Wacht scheinen die Bestimmungen in Art. 245 des provisorischen Dienstreglements, sowie die der Felddienstanleitung (Abschn. IV Art. 159 und 169) zweckmässig. Die Bestimmung für die

Unterstützungen: „Gegen Tagesanbruch ist die Mannschaft unter Gewehr zu rufen“, wird wohl auch für die Feldwachten Gültigkeit haben.

22. Die Bestimmungen über das Piket in Art. 285—287 des provisorischen Dienstreglements und im IV. Abschn. Art. 180 der Felddienstanleitung sind zweckmässig. Die Verschiedenheit ist durch die Verhältnisse gerechtfertigt.

Wir wollen hier unsere Bemerkungen schliessen. Manche unserer Kameraden werden vielleicht finden, dass noch da oder dort in den Bestimmungen über den Platzwachtdienst und Felddienst mehr Übereinstimmung erzielt werden könnte. Auch über die Notwendigkeit der durch die Verhältnisse bedingten Verschiedenheit des Vorganges in einzelnen Fällen können sich abweichende Ansichten geltend machen. Besprechung derselben würde im Interesse der beiden Vorschriften liegen.

Je vielfacher der Inhalt einer noch nicht endgültig festgesetzten Vorschrift beleuchtet und besprochen wird, desto eher ist es möglich, sie den Anforderungen entsprechend zu gestalten.

Catalogue général. Librairie militaire Henri Charles-Lavauzelle, Editeur du Bulletin officiel du ministre de la guerre. Paris et Limoges. Mai 1897.

Das reichhaltige Bücherverzeichnis enthält alle offiziellen Vorschriften und Karten, nebst dem eine grosse Zahl Werke über alle Zweige der Militärwissenschaften (Taktik, Strategie, Befestigung, Kriegsgeschichte, Militär-Geographie, Topographie, Kenntnis fremder Armeen, Handbücher, Jahrbücher und der interessanten kleinen Bibliothek des französischen Heeres. Den Schluss bilden Romane und Gedichte, Militär-Journale und Revuen. Eine willkommene Beigabe ist das alphabetische Verzeichnis.

Der Katalog ist sehr geeignet, einen Begriff von dem Geschäftsumfang des grossen militärischen Verlages zu geben.

Katechismus des deutschen Heerwesens. Von Moriz Exner, Oberstlt. z. D. Zweite Auflage. 265 S. Mit 7 in den Text gedruckten Abbildungen. Leipzig 1896, Verlagsbuchhandlung J. J. Weber. Leinwandbd. Preis Fr. 4. —

Das Büchlein ist ein vortrefflicher und zuverlässiger Führer durch alle Einrichtungen des deutschen Heeres, mit denen es kurz und klar bekannt macht.

In der neuen Auflage sind die Veränderungen, die im Laufe der letzten Jahre in den verschiedenen Gebieten des Heerwesens stattfanden, berücksichtigt worden. Der Zweck, den der Herr